



Benutzungsentgeltsatzung

für den bodengebundenen Rettungsdienst

im Rettungsdienstbereich des Altmarkkreises Salzwedel

Aufgrund der §§ 4, 6 und 33 Abs. 3 Nr. 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen- Anhalt (LKO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2009 (GVBl. LSA S. 435) in der zurzeit gültigen Fassung sowie des § 36 Abs.1 ff des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (RettDG LSA) vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 624) hat der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel in seiner Sitzung am **16.12.2013** folgende Benutzungsentgeltsatzung für den Rettungsdienst im Rettungsdienstbereich des Landkreises beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Altmarkkreis Salzwedel ist Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes.
- (2) Er bildet für das Territorium des Altmarkkreises Salzwedel einen Rettungsdienstbereich und erhebt für die Inanspruchnahme der Leistungen des Rettungsdienstes und zur Deckung seiner Aufwendungen Benutzungsentgelte.

§ 2

Schuldner der Entgelte

- (1) Entgeltpflichtig ist, wer die Leistungen in Anspruch nimmt. Für bestellte, jedoch nicht genutzte Leistungen des Rettungsdienstes sind diejenigen Personen Entgeltschuldner, in deren Interesse die Leistungen des Rettungsdienstes erfolgen sollten, es sei denn, sie haben keinen Anlass für die Anforderung gegeben.
- (2) Ist ein Entgeltschuldner nach Abs.1 nicht vorhanden, ist diejenige Person Entgeltschuldner, die die nicht in Anspruch genommene rettungsdienstliche Leistung bestellt hat, obwohl für diese erkennbar war, dass eine solche offensichtlich nicht notwendig war (Notrufmissbrauch).
- (3) Für Minderjährige, Personen, die unter vorläufiger Vormundschaft gestellt sind, und für nicht oder nur beschränkt geschäftsfähige Personen haftet der gesetzliche Vertreter für die Erfüllung der Entgeltzahlungspflicht.

§ 3

Entstehung der Entgeltschuld

Die Entgeltschuld entsteht mit der Beauftragung des Rettungsdienstes.

§ 4 **Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Entgelte**

- (1) Die Benutzungsentgelte werden vom Altmarkkreis Salzwedel durch Entgeltbescheid festgesetzt und von diesem auch eingezogen.
- (2) Das entsprechende Benutzungsentgelt ist spätestens zwei Wochen nach Zugang des Bescheides zu entrichten.
- (3) Wenn sich die Krankenkassen oder sonstige Kostenträger zur Übernahme der Benutzungsentgelte bereit erklärt haben, kann eine direkte Rechnungslegung an die Krankenkassen oder an die sonstigen Kostenträger erfolgen.
In diesen Fällen ist das entsprechende Benutzungsentgelt spätestens 1 Monat nach Zugang des Entgeltbescheides fällig. Im Falle der nicht rechtzeitigen Zahlung durch die Krankenkassen oder die sonstigen Kostenträger ist ein Entgeltbescheid unmittelbar an den Entgeltschuldner nach § 2 zu stellen.

§ 5 **Entgeltmaßstab**

- (1) Maßgeblich für die Entgelte sind die tatsächlich erbrachten Leistungen. Leistungen und Teile von Leistungen bleiben dann außer Betracht, wenn von vornherein offensichtlich sein musste, dass diese nicht erforderlich waren. Dabei kommt es auf die fachliche Beurteilung zum Zeitpunkt der Erklärung der Leistung an.
- (2) Bei der Berechnung der Entfernungskilometer sind die tatsächlich gefahrenen Kilometer zum Ansatz zu bringen. Sie berechnen sich nach dem optimalen Weg vom Einsatzausgangspunkt der Fahrzeuge zum Einsatzort, von dort zum Zielort und zurück zum Fahrzeugstandort unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Verkehrsverhältnisse. Bei Anschlusseinsätzen gilt als Fahrtende der Folgeeinsatzausgangspunkt.
- (3) Bei gleichzeitiger Mitnahme mehrerer Patienten in einem Rettungsfahrzeug erhöhen sich die Grundentgelte (§ 6) je zusätzlich beförderten Patienten um 20 v. H. Die Notarztpauschalen sind für jeden Patienten in voller Höhe zu berechnen. Die übrigen Entgelte sind auf die transportierten Patienten verhältnismäßig aufzuteilen, soweit nicht ein Entfernungszuschlag oder eine Sonderleistung eine einzelne Patientin oder einen einzelnen Patienten gesondert treffen.
- (4) Begleitpersonen, die nicht selbst Patienten sind, werden unentgeltlich befördert, soweit die Mitnahmemöglichkeit besteht. Ein Anspruch auf Mitnahme besteht nicht.

§ 6
Entgelthöhe

(1) Die Höhe der Entgelte setzt sich zusammen aus einem Grundentgelt für die jeweilige Art des in Anspruch genommenen Rettungsdiensteinsatzes, dem Kilometerentgelt sowie der Notarztpauschale.

(2) Die Höhe der Benutzungsentgelte sind:

<i>Ta- rif- Nr.</i>	<i>Leistungen</i>	<i>Entgelte ab 01.01.2014</i>
1.	Inanspruchnahme der Notfallrettung (RTW)	
1.1.	Grundentgelt	280,00 €
1.2.	Kilometerentgelt ab 1. Einsatzkilometer je km	4,00 €
2.	Inanspruchnahme des Notarzteinsatzfahrzeugs. (NEF)	
2.1.	Grundentgelt	200,00 €
2.2.	Kilometerentgelt ab 1. Einsatzkilometer je km	4,00 €
2.	Inanspruchnahme des Notarztwagens (NAW)	
2.1.	Grundentgelt	280,00 €
2.2.	Kilometerentgelt ab 1. Einsatzkilometer je km	4,00 €
3.	Inanspruchnahme des qualifizierten Krankentransportes (KTW)	
3.1.	Grundentgelt	82,00 €
3.2.	Kilometerentgelt ab 1. Einsatzkilometer je km	4,00 €
4.	Notarztpauschale	522,00 €

§ 7
In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsentgeltsatzung für den bodengebundenen Rettungsdienst im Rettungsdienstbereich des Altmarkkreises Salzwedel vom 17.12.2012 außer Kraft.

Ausgefertigt am 17.12.2013

Ziche
Landrat